

Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg

the339 - Mastermodul: Kirchengeschichte

Seminar: 4.07.133 Das Ringen um die Ordination der Frau

Frau Dr. Carina Ambos

Wintersemester 2022/2023

SELK und Frauenordination

„Warum ordiniert die SELK immer noch keine Frauen?“

Hausarbeit

Vorgelegt von:

Wiebke Elisabeth Otten

5631107

Master of Education (Haupt- und Realschule)

Evangelische Religion / Elementarmathematik, 1. Fachsemester

Auf der Worth 2, 27412 Westertimke

wiebke.elisabeth.otten@uol.de

Abgabetermin: 30.04.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die SELK	2
2.1 Gründung	2
2.2 Aufbau und Struktur	4
2.3 Selbstverständnis	5
2.4 Amtsverständnis	6
2.5 Ordination	6
3. Ordination von Frauen	7
3.1 Dokumentation „Dienste der Frau in der Gemeinde“ (1975)	8
3.1.2 Einordnung der Quelle	8
3.1.2 Argumentation	9
3.2 „Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ (2000)	12
3.2.1 Einordnung der Quelle	12
3.2.2 Argumente gegen eine Ordination von Frauen	13
3.2.3 Argumente für eine Ordination von Frauen	14
3.2.4 Feststellung des Arbeitspapiers	15
3.3 Der Atlas Frauenordination (2022)	15
3.3.1 Einordnung der Quelle	15
3.3.2 Inhalt des Atlas Frauenordination	16
3.4 Entwicklung der Diskussion	19
4. Fazit	20
5. Literaturverzeichnis	22
5.1 Quellenverzeichnis	22
5.2 Sekundärliteratur	22
5.3 Internetressourcen	23

1. Einleitung

Die Ordination von Frauen in der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK) ist ein kontrovers diskutiertes Thema innerhalb der Kirchengemeinschaft. Die SELK ist eine evangelische Kirche, die sich in theologischer Tradition an der Reformation und dem lutherischen Bekenntnis orientiert. Sie hält sich an die Heilige Schrift, die sie als das unfehlbare Wort Gottes betrachtet. Als Basis ihres Bekenntnisses dient das Konkordienbuch von 1580.¹ Trotz der Tatsache, dass die SELK Frauen als gleichberechtigt in der Gemeindegarbeit ansieht, gibt es immer noch viele Stimmen, die gegen die Ordination von Frauen zum geistlichen Amt argumentieren. Dabei ist die Diskussion nicht neu. Seit der Gründung der SELK 1972 und auch bereits in ihren Vorgängerkirchen besteht in der Frage der Frauenordination ein Dissens, welcher bis heute anhält. Laut dem Pfarrer Dr. Armin Wenz, wurden im Laufe der Zeit die Befürworter, die eine Frauenordination als notwendige, theologische Entscheidung sehen, immer mehr und immer lauter.² Es stellt sich somit die Frage, warum nach so langer Zeit immer noch kein Konsens innerhalb der SELK gefunden wurde und was einer Ordination von Frauen noch immer im Weg steht.

In der folgenden Hausarbeit soll untersucht werden, wie sich die Diskussion um die Frauenordination im Laufe der Jahre entwickelt hat. Dafür werden drei verschiedene Dokumente vorgestellt, und anhand dieser die Entwicklung aufgezeigt. Um die Fragestellung über die Frauenordination im Kontext der SELK einordnen zu können, wird zunächst die SELK mit ihrer Gründungsgeschichte, der Struktur, dem Selbstverständnis und dem Amtsverständnis vorgestellt. Anschließend wird die Ordination innerhalb der SELK im Allgemeinen erläutert, bis es konkret im dritten Abschnitt um die Frauenordination in der SELK geht. In diesem Abschnitt soll eine erstellte Dokumentation „Dienste der Frau in der Gemeinde“ von 1975, ein Argumentationspapier von 2000 und der Atlas Frauenordination von 2022 vorgestellt werden. Anschließend erfolgt eine Analyse der Entwicklung der Argumentationen

¹ Vgl. Werner Klän, Art. Selbständig Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), in: TRE XXXI (2000), 104.

² Vgl. Dr. Armin Wenz, Die Diskussion über die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK, Oberursel, <https://selk-oberursel.de/theologie/Themen/Frauenordination.pdf> [Zugriff: 25.04.2023].

und es wird ein Fazit gezogen, welche Gründe die Frauenordination noch behindern.

Anzumerken ist, dass sich die Diskussion über die Ordination ausschließlich auf Frauen fokussiert. Das Einbeziehen von zum Beispiel Trans* oder Inter* Menschen in die Diskussion fehlt vollständig. Aus diesem Grund konzentriert sich diese Hausarbeit auf die Ordination von Frauen und lässt ebenfalls andere Menschengruppen unberücksichtigt.

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Hausarbeit das generische Maskulinum verwendet. Die in dieser Arbeit verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

2. Die SELK

Die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK) ist eine evangelisch-lutherische Kirche in Deutschland. Sie wurde im Jahr 1972 durch den Zusammenschluss mehrerer selbständig evangelisch-lutherischer Kirchen gegründet und hat ihren Hauptsitz in Hannover. Die SELK hat rund 32.000 Mitglieder in bundesweit 174 Gemeinden.³ Die SELK versteht sich als eine konkordienlutherische (auch altlutherisch genannt), reformatorische Kirche und legt großen Wert auf die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Sakramente und die Gemeinschaft der Gläubigen.⁴ Im Folgenden werden die Grundzüge der SELK näher vorgestellt, um das Thema Frauenordination im kirchlichen Zusammenhang einordnen zu können.

2.1 Gründung

Die SELK in ihrer heutigen Form wurde 1972 gegründet und besteht damit seit 51 Jahren. Die Wurzeln der SELK lassen sich jedoch bereits viel früher finden. Im 19. Jahrhundert wurden viele lutherische Freikirchen gegründet, zum Beispiel die Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche, die Evangelisch-lutherische Kirche in Baden oder die Renitente Kirche ungeänderter Augsburger Konfession.⁵ Die

³ Vgl. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), <https://www.selk.de/index.php/strukturen-zahlen> [Zugriff: 10.04.2023]

⁴ Vgl. Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), Grundordnung, o.O. 2019, 100.1; vgl. Werner Klän, Die Gründungsgeschichte der SELK 1945-1972. Auf dem Weg zu verbindlicher Gemeinschaft konkordienlutherischer Kirchen in Deutschland, Göttingen, 2022, 15-20.

⁵ Vgl. Gilberto da Silva, Die „Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche“, in: Werner Klän / Gilberto da Silva (Hg.), Lutherisch und selbstständig. Eine Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, Göttingen² 2020, 11; vgl. Frank Martin Brunn, Die „Evangelisch-lutherische Kirche in Baden“, in: Werner Klän / Gilberto da Silva (Hg.), Lutherisch

Gründungen erfolgten aus unterschiedlichen, aber meist ähnlichen Gründen. Ein Grund für die Gründung von lutherischen Freikirchen war die Suche nach religiöser Freiheit und Unabhängigkeit von staatlichen Einflüssen. In vielen Teilen Deutschlands gab es damals eine enge Verbindung zwischen Kirche und Staat, die dazu führte, dass staatliche Organe in die Angelegenheiten der Kirche eingriffen und die Kirchenleitung beeinflussten. Einige Lutheraner gründeten daher Freikirchen, um sich von dieser staatlichen Kontrolle zu lösen und ihre eigenen Angelegenheiten autonom zu regeln. Ein weiterer Hauptgrund war die Gründung von Einheitskirchen in Preußen. Lutherische Kirchen wurden mit reformierten Kirchen zur "unierten Kirche" vereint.⁶ Einige Lutheraner lehnten diese Union ab, da aus ihrer Sicht verschiedene, sich ausschließende Kirchenlehren nicht in einer Kirche vereint sein können. Deshalb wurden staatsfreie Freikirchen gegründet, um die eigenen lutherischen Traditionen und Überzeugungen beizubehalten. Zudem gab es eine Erweckungsbewegung, die die Gründung von Freikirchen inspirierte. Diese Bewegung betonte eine persönliche Beziehung zu Gott und eine spirituelle Erfahrung, die von der offiziellen lutherischen Kirche nicht immer unterstützt wurde.⁷ Nach einer langen Zeit von Differenzen zwischen den einzelnen Freikirchen wurde 1919 aus sechs selbstständigen Freikirchen die Arbeitsgemeinschaft „Vereinigung evangelisch-lutherischer Freikirchen“ gegründet.⁸ 1948 schlossen sich die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden, die Hannoversche evangelisch-lutherische Freikirche, die Hermannsburg-Hamburger Freikirche und die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche in Hessen (Darmstadt) zur „selbstständigen evangelisch-lutherischen Kirche“ der sogenannten „alten SELK“ zusammen. 1950 schloss sich auch die Renitente Kirche ungeänderter Augsburger Konfession aus Hessen an. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Baden trat 1965 wieder aus und ist bis heute unabhängig. Die „alte SELK“, die Altlutheraner und die evangelisch-lutherische Freikirche verständigten sich 1947 auf die „Einigungsätze“ und bildeten damit eine inhaltliche Grundlage für eine zukünftig gemeinsame Kirche.⁹ 1972 schloss sich schließlich

und selbstständig. Eine Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, Göttingen² 2020, 23.

⁶ Vgl. da Silva, Evangelisch, 11.

⁷ Vgl. Konrad Uecker, Kirche auf festem Glaubensgrund. Fast alles über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Groß Oesingen³ 1996, 140 – 143.

⁸ Vgl. Werner Klän, Vereinbarungen, Zusammenschlüsse, Vereinigungen, in: Werner Klän / Gilberto da Silva (Hg.), Lutherisch und selbstständig. Eine Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, Göttingen² 2020, 106.

⁹ Vgl. ebd., 108f.

die „alte SELK“ mit der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Freikirche zur heutigen SELK zusammen. Die drei Kirchen „wollen damit ihre Einigkeit im Glauben und in der Lehre, wie sie diese in der Vergangenheit errungen haben, bekräftigen und die Aufgaben einer bekenntnisgebundenen evangelisch-lutherischen Kirche wirksamer erfüllen.“¹⁰ 1976 trat die Evangelisch-Lutherische Bekenntniskirche und 1991 die Evangelisch-lutherische (altluth.) Kirche der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik der SELK bei.¹¹ Andere evangelisch-lutherische Kirchen sind dazu eingeladen der SELK beizutreten, wenn sie die Grundordnung anerkennen.¹²

2.2 Aufbau und Struktur

In der SELK lassen sich synodale sowie episkopale Strukturen wiederfinden. Jede einzelne Gemeinde versteht sich als Kirche Jesu Christi an ihrem Ort und verwaltet ihre Angelegenheit selbst in Übereinstimmung der gültigen Vorschriften. Eine Gemeinde bildet allein oder mit anderen Gemeinden gemeinsam einen Pfarrbezirk mit mindestens einer Pfarrstelle.¹³ Ein Kirchenbezirk besteht durch den Zusammenschluss mehrerer Pfarrbezirke, die wiederum gemeinsam vier Kirchenregionen (Nord, West, Ost, Süd) bilden.¹⁴ Die Leitung der SELK obliegt dem Bischof, welcher durch die Synode auf Empfehlung des Allgemeinen Pfarrkonvents gewählt wird.¹⁵ Seit dem Jahr 2006 bekleidet Bischof Hans-Jörg Voigt dieses Amt. Die Kirchensynode ist das höchste Gremium der SELK und hat die Aufgabe, über grundsätzliche Angelegenheiten der Kirche zu beraten und zu entscheiden. Dazu gehören unter anderem die Verabschiedung und Änderung von Satzungen und Ordnungen, die Wahl des Bischofs, die Festlegung von Richtlinien und Leitlinien in theologischen und praktischen Fragen sowie die Kontrolle der kirchlichen Finanzen. Die Kirchensynode setzt sich von Amts wegen aus dem Bischof, dem Geschäftsführenden Kirchenrat, fünf weiteren Mitgliedern der Kirchenleitung und den Superintenden sowie Vertretern der Kirchenbezirke der SELK zusammen. Für Beschlüsse zur Änderung der Grundordnung, zur Aufnahme anderer Kirchen sowie zur Feststellung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft ist eine Zweidrittelmehrheit

¹⁰ SELK, Grundordnung, 100.1.

¹¹ Vgl. Klän, Kirche, 140f.

¹² Vgl. SELK, Grundordnung, 100.2.

¹³ Vgl. ebd., 100.3.

¹⁴ Vgl. ebd., 100.4, 100.8.

¹⁵ Vgl. ebd., 100.5.

aller Synodalen erforderlich, wobei jedoch eine einvernehmliche Entscheidung angestrebt wird.¹⁶ Ein weiteres wichtiges Gremium stellt der Allgemeine Pfarrkonvent (APK) dar, der alle vier Jahre zusammentritt. In diesem sitzen alle ordinierten Träger des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das Ziel des APK ist es, die Zusammengehörigkeit aller Amtsträger innerhalb der Kirche zu fördern. Zu seinen Aufgaben gehört es, Diskussionen über Fragen der Lehre, des Gottesdienstes und der kirchlichen Praxis zu führen. Der Konvent kann hierbei Beschlüsse fassen, welche von der Kirchensynode genehmigt werden müssen, um für die Kirche bindend zu sein. Zudem wird hier über den Zustand, die Aufgaben und die Zukunft der Kirche gesprochen und Kandidaten für die Bischofswahl benannt.¹⁷ Die SELK bezieht keine Kirchensteuern. Stattdessen besteht für jedes Kirchenmitglied mit eigenem Einkommen, wie beispielsweise Gehalt, Lohn oder Rente, die Verpflichtung, einen angemessenen Kirchenbeitrag zu zahlen. So unterhält sich die SELK selbstständig aus Beiträgen, Kollekten und Spenden.¹⁸

2.3 Selbstverständnis

Die SELK macht in ihrer Grundordnung im Artikel 1 ihr Selbstverständnis deutlich. Dort heißt es, dass sie „in der Einheit der heiligen, christlichen und apostolischen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes rein gepredigt wird und die Sakramente nach der Einsetzung Christi verwaltet werden“¹⁹ steht. Die SELK bekennt sich zur Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments als unfehlbares Wort Gottes und nimmt diese als Maßstab. Zur Unterstützung dieser Lehre bekennt die SELK sich zu den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: den drei ökumenischen Bekenntnissen, der ungeänderten Augsburger Konfession und deren Apologie, den Schmalkaldischen Artikeln, dem Kleinen und Großen Katechismus Martin Luthers und der Konkordienformel.²⁰ Dabei gelten diese Bekenntnisse für die SELK, da sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmen (Quia-

¹⁶ Vgl. ebd., 100.10, 100.11, 100.12.

¹⁷ Vgl. ebd., 100.9, 100.10

¹⁸ Vgl. ebd., 100.3.

¹⁹ Ebd., 100.1.

²⁰ Vgl., ebd.

Bindung).²¹ Die SELK versteht sich als orthodoxe (rechtgläubige) Kirche, da sie Gottes Wort schriftgemäß der Heiligen Schrift lehrt.²²

2.4 Amtsverständnis

Die SELK versteht das Amt der Kirche nach Artikel V des Augsburger Bekenntnisses als von Gott gestiftet.²³ Das eine zentrale Amt in der Kirche ist das Predigtamt, welches vom Apostolat abgeleitet wird. Das Predigtamt kann nur Männern übertragen werden und kann nur ausüben, wer berufen und ordiniert ist. Die Aufgabe des Predigtamtes ist, das Wort Gottes zu verkünden und die Sakramente zu verwalten.²⁴ Zudem ist diesem die Gemeindeleitung vorbehalten.²⁵ Neben dem einen apostolischen Amt sind aber auch andere Ämter und Dienste in der Kirche vorhanden, die dazu bestimmt sind, „der Verkündigung des Evangeliums unmittelbar oder mittelbar zu dienen.“²⁶ Hierunter fallen beispielsweise die Aufgaben eines Pfarrdiakons oder einer Pastoralreferentin, welche keiner Ordination bedürfen.²⁷ In der SELK gibt es keine Hierarchie von Bischöfen oder Ämtern mit höherer oder niedrigerer Autorität. Stattdessen ist das Amtsverständnis der SELK geprägt von einer gemeinsamen Verantwortung der Gemeinden und Pastoren für die Lehre und das Leben der Kirche.²⁸

2.5 Ordination

Die SELK versteht unter der "Ordination" die feierliche Übertragung des pastoralen Amtes auf eine Person durch ein Gebet und Handauflegung der ordinierten Pastoren. Die Ordination erfolgt nach einem langen Ausbildungsprozess, der eine theologische Ausbildung und praktische Erfahrung in der Gemeindegarbeit beinhaltet. Mit der Ordination wird die betreffende Person als Pfarrer oder Pastor in den Dienst der Kirche gestellt und erhält die kirchliche und göttliche Vollmacht, Sakramente zu spenden, Gottesdienste zu leiten und die geistliche Leitung der Gemeinde zu

²¹ Vgl. Manfred Weingarten, <https://www.selk.de/download/Weingarten-Bek.pdf>, [Zugriff: 15.04.2023].

²² Vgl. Selbstständig Evangelisch-Lutherische Kirche, <https://www.selk.de/index.php/unser-selbst-verstaendnis>, [Zugriff: 16.04.2023].

²³ Vgl. Die Theologische Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche, Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung, Hannover² 1999, 3.

²⁴ Vgl. SELK, Grundordnung, 100.2.

²⁵ Vgl. Kirchenleitung der Selbständigen-Evangelisch-Lutherischen Kirche SELK, Amt Ämter und Dienste in der SELK, o.O. 2011, 25.

²⁶ SELK, Grundordnung, 100.2.

²⁷ Vgl. Kirchenleitung SELK, Amt, 5f.

²⁸ Vgl. Theologische Kommission SELK, Amt, 18.

übernehmen.²⁹ Die Ordination ist somit eine formale Anerkennung der von Christus ausgehenden und erfolgten Berufung und damit zugleich Segnung und Sendung.³⁰ Mit der Ordination bekennt sich die Kirche dazu, dass das Amt „in der Sendung Christi verankert ist und diese fortsetzt durch Verkündigung seines Heilswortes und Heilshandelns und im Apostolat wurzelt und damit verknüpft ist.“³¹

3. Ordination von Frauen

Die SELK ordiniert im Gegensatz zu Gliedkirchen der EKD oder vielen anderen christlichen Kirchen in Deutschland ausschließlich Männer und keine Frauen. Dies wird in der Grundordnung geregelt, in der es im Artikel 7 heißt: „Dieses Amt [Predigtamt] kann nur Männern übertragen werden“³². Seit der Gründung 1972 gibt es hierüber einen Dissens in Bezug auf diese Frage in der SELK. Bereits vor der Gründung der SELK wurde in den Vorgängerkirchen über das Thema diskutiert, da immer mehr Landeskirchen Frauen ordinierten und durch die Frauenbewegung Frauen immer mehr Rechte bekamen.³³

Im Folgenden werden exemplarisch drei Dokumente vorgestellt, um den Diskussionsprozess zur Frauenordination in der SELK geschichtlich und argumentativ nachvollziehen zu können. Dabei wird zunächst eine erstellte Dokumentation über die „Dienste der Frau in der Gemeinde“ von 1975 vorgestellt, dann ein Pro- und Contrapapier zur „Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ von 2000 und anschließend der „Atlas Frauenordination“, der im Jahr 2022 veröffentlicht wurde, untersucht. Es wird eingegangen auf den jeweiligen Entstehungskontext, auf die angeführten Argumente und die Absicht der drei unterschiedlichen Quellen. Abschließend wird zusammengefasst, wie sich die Argumente im Laufe der Zeit verändert haben und welche Argumente immer noch die Frauenordination verhindern. Es ist darauf hinzuweisen, dass seit der Gründung der SELK viele Initiativen gegründet, Positionspapiere verfasst und Vorträge gehalten und somit eine Vielzahl an Dokumenten und Beiträgen zur Diskussion zur Frauenordination erstellt wurden. Die drei folgenden Dokumente wurden ausgewählt, da sie verschiedene zeitliche Phasen der

²⁹ Vgl. Klän, Gründungsgeschichte, 21.

³⁰ Vgl. Theologische Kommission SELK, Amt 19f.

³¹ Ebd., 19.

³² SELK, Grundordnung, 100.2.

³³ Vgl. Wenz, Diskussion, 1-4.

SELK (Gründungszeit, 25 Jahre später und heute) widerspiegeln und anhand dieser der lange Diskussionsprozess abgebildet werden kann.

3.1 Dokumentation „Dienste der Frau in der Gemeinde“ (1975)

3.1.2 Einordnung der Quelle

Am 25.06.1972 trat die gemeinsame Grundordnung der neuen SELK in Kraft und bildet seitdem die Verfassung. Teil dieser Grundordnung sind Artikel 7 Absatz 1 und 2, die sich mit der Zulassung zur Ordination beschäftigen. Bereits einige Monate nach Inkrafttreten der Grundordnung, am 8. Oktober 1972, stellte die Epiphaniengemeinde Bochum einen Antrag an die 1. Kirchensynode, um den zweiten Absatz des Artikels 7 zu streichen und damit die Frauenordination zu ermöglichen. Zudem beantragte die Gemeinde Bochum neben der Zulassung von Frauen zum Pfarramt, auch Frauen zum Vorsteheramt und zum Lektorenamt zuzulassen sowie die Herabsetzung des passiven Wahlalters auf 21 Jahre.³⁴

Im darauffolgenden Jahr fand die 1. Kirchensynode in Radevormwald statt. Dort wurde beschlossen, dass die Synode der Empfehlung der Kirchenleitung folgt, welche lautete „Über den ersten Teil des Antrags [der Gemeinde Bochum], der auf ‚Zulassung der Frauen zum Pfarramt‘ abzielt, sollte die Kirchensynode zur Tagesordnung übergehen, da dieser Antrag gegen die Lehre der Heiligen Schrift verstößt.“³⁵ Somit wurde dem Antrag nicht stattgegeben. Weiter wurde jedoch beschlossen, dem Antrag des Kirchenbezirks Niedersachsen Süd zuzustimmen. In diesem heißt es, dass die Kirchenleitung beauftragt wird, innerhalb von zwei Jahren eine ausführliche Dokumentation über die Frage „Gleichberechtigung der Frau“ zu erstellen. Immer wieder war diese Frage nach der Gleichberechtigung im kirchlichen Bereich bereits in den Vorgängerkirchen diskutiert worden und sollte in einer Dokumentation nochmal erarbeitet und zusammengestellt werden.³⁶ Daraufhin wurde die Kommission „Dienste der Frau in der Gemeinde“ berufen, dessen Mitglieder aus fünf Theologen, darunter der Vorsitzende Dr. Detlef Lehmann, sowie Frau Ursula Schneider³⁷, bestand. Ebenfalls nahmen Dr. Hans Kirsten und später

³⁴ Vgl. Die Gemeindeversammlung der Ev.-Luth. Epiphaniengemeinde Bochum, <https://initiativelutherischerfrauen.files.wordpress.com/2018/10/antrag-1-bochum-fo-1972-1.pdf> [Zugriff: 12.04.2023].

³⁵ Selbstständige Evangelische-Lutherische Kirche (SELK), Atlas Frauenordination, Hofgeismar 2022, 28.

³⁶ Bericht der Kommission "Dienste der Frau in der Gemeinde" vom 2.5.1975, in: Synodalband zur 2. Kirchensynode Bochum, Bochum 1975, 400-00, 2.

³⁷ Nähere Informationen zu Frau Ursula Schneider (Ausbildung, Beruf) sind nicht vorhanden.

Bischof Dr. Gerhard Rost als Vertreter der Kirchenleitung der SELK beratend teil. Bei insgesamt sieben Arbeitssitzungen wurden in Referaten und Diskussionen Fragen zur Rolle der Frau erörtert. Anschließend wurde ein Bericht über die gemeinsamen Ergebnisse verfasst, welcher am 26.04.1975 von der Kommission angenommen wurde und anschließend auf der 2. Kirchensynode vorgestellt wurde. Im Bericht wird versucht, „die wesentlichen Ergebnisse der Kommissionsarbeit mit deren theologischen Begründung zusammenfassend darzustellen“.³⁸

3.1.2 Argumentation

Der Bericht gliedert sich in sechs Teile (A-F), welche unterschiedliche Themen vorstellen. Der erste Teil A hat das Thema „*Die Gleichberechtigung der Frau in Staat und Gesellschaft als Anfrage an die Kirche*“.³⁹ Die Kommission gibt zu verstehen, dass die Entwicklung der Frauenemanzipation und Gleichberechtigung in der Frage zur Frauenordination berücksichtigt werden müsse. So berichtet die Kommission, dass mittlerweile der Gleichberechtigungsgrundsatz aus dem Grundgesetz „unveräußerlicher Bestandteil unseres Rechtsdenkens sei“⁴⁰ und zum Beispiel das aktive und passive Wahlrecht von Frauen und die Ausübung akademischer Berufe als selbstverständlich erscheinen. Es wird dennoch Kritik geübt, dass die Frauenbewegung des 19. Jahrhunderts in „philosophisch-idealistischen und vorwiegend individualistischen Motiven“ wurzelt, „stark ideologisch argumentiert“ wurde und somit „die Grenzen zwischen Gleichmacherei und Gleichberechtigung oftmals verwischt“⁴¹ wurden. Es kristallisierte sich eine Grundsatzfrage in der Kommission „Dienste der Frau in der Gemeinde“ heraus, die sie klären versucht wurde: „Ist die Tradition der Kirche, die ein Frauenpfarramt nicht kennt, [...] durch die frühere soziale und gesellschaftliche Rolle der Frau bedingt?“⁴² Aus dieser Grundsatzfrage heraus ergaben sich für die Kommission drei Antwortmöglichkeiten. Erstens, dass die „Aussagen der Heiligen Schrift [...] zeitbedingte Weisungen [sind], die allein im Blick auf die damalige soziale Stellung der Frau gegeben wurden“.⁴³ Zweitens, dass die Aussagen der Heiligen Schrift als für alle Zeit bindende Weisungen zu verstehen sind und drittens, dass es sowohl „zeit- und situationsbezogene Weisungen gibt“ als auch „Aussagen, die bleibende Bedeutung für die Frage nach der

³⁸ Kommission, Dienste, 3.

³⁹ Vgl., ebd., 4.

⁴⁰ Ebd., 4.

⁴¹ Ebd.

⁴² Ebd.

⁴³ Ebd., 5.

Zulassung der Frau zum Pfarramt“⁴⁴ besitzen. Um diese Grundsatzfrage zu klären, untersuchte die Kommission im nächsten Abschnitt B, wie heutzutage die Frauenordination in der evangelischen Theologie begründet wird. Dabei führt sie zwei Hauptgründe an. Zum einen den großen Pfarrermangel und die große Zahl an vakanten Stellen. Zum anderen die Freiheit der lutherischen Kirche in der Ordnung des Gottesdienstes sowie der Gestaltung von Ämtern und Diensten, die nicht an die Strukturen im Neuen Testament gebunden sind. Daraus ergeben sich neue Fragen in der Auslegung des Neuen Testaments über die Stellung der Frau in der Gemeinde.⁴⁵ Deswegen wird im Teil C „*Die Stellung der Frau in der Gemeinde nach dem Neuen Testament*“ untersucht, welche Bibelstellen sich zum Thema äußern. Es wird dargestellt, dass Jesus sowie die frühe Christengemeinde, anders als in der damaligen Zeit üblich, Frauen als gleichwertige Mitglieder ansahen, welches beispielsweise in Gal 3,28 ausgedrückt wird.⁴⁶ Andererseits stehen im Neuen Testament mit 1. Kor 14,34 oder 1. Tim. 2,11f für die Frau einschränkende Worte. Zudem wird angeführt, dass keine Frauen den zwölf Aposteln angehörten oder ihnen gemeindeleitende Ämter in den frühen Christengemeinden übertragen wurden. Die Kommission macht deutlich, dass sie zu keiner abschließenden Übereinstimmung der theologischen Aussagen im Neuen Testament kommt, da die biblischen Aussagen unterschiedlich beurteilt und ausgelegt werden. Es besteht ein Konsens darüber, dass nach der Schöpfungsordnung keine Unterordnung im Sinne von autoritärem Herrschen von Männern gegenüber Frauen bestehe. Jedoch konnte nicht geklärt werden, ob es dennoch eine „schöpfungsmäßige Unterschiedenheit der Geschlechter“⁴⁷ gebe, die bis in die aktuelle Zeit hineinreicht. Ebenfalls in der Frage der Beteiligung im Gottesdienst kann die Kommission zu keiner vollständigen Einmütigkeit kommen. „Die einen sehen das apostolische Verbot des Redens und Lehrens der Frau im Gottesdienst der Gemeinde als ein um der Frau gebotenen Unterordnung willen nötiges Gebot an.“⁴⁸ Andere Kommissionsmitglieder sehen das Schweigen der Frau im Gottesdienst als eine damals zeitbedingte Anweisung, die heute in anderen Verhältnissen keine Begründung mehr besitzt.⁴⁹ Aus den behandelten Themen trifft die Kommission Folgerungen für die Zulassung der Frau zum

⁴⁴ Ebd., 5.

⁴⁵ Vgl. ebd., 5f.

⁴⁶ Vgl. ebd., 6.

⁴⁷ Ebd., 7.

⁴⁸ Ebd., 8.

⁴⁹ Vgl., ebd.

Pfarramt sowie der Beteiligung an gemeindlichen und kirchlichen Entscheidungen. Sie kommt zu dem Schluss, dass die Mehrheit der Kommission auf Grund der Aussagen im Neuen Testament eine Frauenordination ausschließt. Eine Minderheit der Kommission (genaue Stimmverhältnisse werden nicht genannt) sieht die neutestamentlichen Aussagen als nicht eindeutig genug, um die Frauenordination abzulehnen. Gegen die Zulassung sprechen die apostolischen Weisungen (1. Kor 14,34ff und 1. Tim 2,11ff), da sie nach ihrer Auffassung nicht nur zeitbedingte Weisungen sind. „Man müsse im übrigen deutlich erkennen, daß Gleichwertigkeit nicht Gleichartigkeit bedeute“.⁵⁰ Die schöpfungsmäßige Stellung der Frau wird durch ein Leitungsamt in der Kirche verletzt. Dies bestärkt die Kommission mit dem Argument, dass anthropologische Untersuchungen ergeben haben, dass der Unterschied zwischen Frauen und Männern nicht nur historisch bedingt ist, sondern durch biogene Faktoren belegt wird und somit ein struktureller Unterschied zwischen Männern und Frauen besteht, der zu berücksichtigen ist. Laut der Kommission sind die Aussagen im Neuen Testament als eine von Gott gegebene Ordnung für die Kirche zu verstehen und keine zeitbedingte Weisung mit begrenzten Wirkungsbereich. Deshalb kommt die Kommission auch zu dem Schluss, das Lektorenamt nicht Frauen zu übertragen, wobei jedoch zwei Mitglieder dafür stimmten. Wenige Einwände gab es hingegen beim Lesen der Epistel im Gottesdienst. Zudem kann die Mehrheit der Mitglieder keine theologischen Einwände finden, Frauen in den Kirchenvorstand wählen zu können oder ihnen ein Stimmrecht in der Gemeindeversammlung zu geben.⁵¹ Abschließend betont die Kommission, dass die Dienste der Frau unabdingbar sind für die Kirche in den Bereichen Erziehung, Seelsorge und Diakonie. Frauen dürfen sich durch die verwehrte Frauenordination nicht diskriminiert fühlen, vielmehr muss erkannt werden, dass im Neuen Testament den Frauen andere Aufgaben zugewiesen wurden als Männern.⁵²

Auf Grund des Berichts der Kommission „Dienste der Frau in der Gemeinde“ entschließt die 2. Kirchensynode am 17.06.1975, den Empfehlungen der Kommission zu folgen. Somit beschließt sie, dass weiterhin eine Ordination von Frauen nicht möglich ist, da die Mehrheit der Synode der Auffassung ist, dass eine Frauenordination durch die Heilige Schrift ausgeschlossen ist. Jedoch bestehen mehrheitlich

⁵⁰ Ebd., 10.

⁵¹ Vgl., ebd. 11-13.

⁵² Vgl., ebd. 14f.

keine Einwände, Frauen das volle Stimmrecht zu erteilen oder in den Kirchenvorstand wählen zu lassen. Dabei spricht die Synode nur eine Empfehlung aus und keine bindende Vorschrift. So soll jede Gemeinde selbstständig prüfen, ob Bedenken gegen das volle Stimmrecht und Wahlrecht bestehen und danach handeln.⁵³

Nach dem Entschluss der 2. Kirchensynode 1975, dass eine Ordination von Frauen in der SELK nicht möglich ist, wurde dieses Thema zunächst als abgeschlossen betrachtet und bei aufkommenden Anfragen auf den Entschluss 1975 verwiesen.⁵⁴

3.2 „Die wesentlichen Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche“ (2000)

3.2.1 Einordnung der Quelle

Ende des 20. Jahrhunderts wurde das Thema Frauenordination innerhalb der SELK präsenter. Die letzte Gliedkirche der evangelisch-lutherischen Landeskirche (EKD), die Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sowie die ehemalige Schwesterkirche, die evangelisch-lutherische in Baden, öffneten das Pfarramt für Frauen, welches auch zu mehr Diskussionen innerhalb der SELK führte.⁵⁵ Auf dem 8. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) in Uelzen 1997 wird festgestellt, dass der Beschluss von 1975 immer noch gilt. Jedoch wird erwähnt, dass es bereits 1975 keine einheitliche Meinung zur Ordination von Frauen gab, und diese Spannungen in den verschiedenen Argumentationsweisen weiterhin existieren. Aus diesem Grund formulierte der APK eine Aufgabenstellung an die Kirchenleitung, „an den theologischen Sachfragen im Zusammenhang der Problematik der Ordination von Frauen“⁵⁶ zu arbeiten. Bei der darauffolgenden 9. Kirchensynode 1999 in Farven wurde dann die Kirchenleitung und das Kollegium der Superintendenden gebeten, ein „Arbeitspapier mit Pro- und Contra-Argumenten zu erstellen. Dieses Papier soll allen Gemeinden, Konventen und Synoden zur Beratung zugeleitet werden“.⁵⁷ Das Argumentationspapier wurde anschließend erarbeitet und Ende 2000 von der Kirchenleitung Bischof Dr. Diethardt Roth veröffentlicht. In dem Argumentationspapier wurden alle bisher geäußerten Argumente in der SELK für und wider einer Frauenordination zusammengefasst und veröffentlicht. Das Arbeitspapier ist in drei

⁵³ Vgl. Anlage 1 zum Protokoll des 5. Sitzungstages (17.05.1975), in: Synodalband zur 2. Kirchensynode Bochum, Bochum 1975, 20-041.

⁵⁴ Vgl. Wenz, Diskussion, 1.

⁵⁵ Vgl., ebd.

⁵⁶ SELK, Atlas, 28.

⁵⁷ Ebd., 29.

Teile (A-C) gegliedert, das zunächst die Argumente gegen eine Frauenordination zusammenfasst, dann die Argumente für eine Ordination wiedergibt und abschließend im dritten Teil eine Feststellung macht.⁵⁸

3.2.2 Argumente gegen eine Ordination von Frauen

Es werden vier Hauptaussagen als Argumente gegen die Frauenordination genannt.⁵⁹ Die erste Hauptaussage ist, dass eine Ordination dem gesamtbiblischen Zeugnis widerspricht. Dazu werden, wie in der Dokumentation von 1975 auch, die bekannten Bibelstellen genannt. Zum einen, dass Christus nur Männer als seine Apostel berufen hat und ihnen die Verantwortung zur Bewahrung und Weitergabe seiner Lehren und Sakramente anvertraute. Weiterhin, wird mit 1. Kor 14,34 und 1. Tim 2,12 argumentiert. Als drittes Argument wird genannt, dass eine Ordination von Frauen nicht vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen abgeleitet werden kann, vielmehr habe Jesus durch das Apostelamt die apostolische Verkündigung und das Hirtenamt nur an männliche Schüler weitergegeben. Wie bereits in der Dokumentation von 1975 wird herausgestellt, dass Frauen gleichrangig sind mit Männern, jedoch durch die Schöpfung unterschiedliche Aufgaben für die Geschlechter erteilt wurden. Diese Schöpfungsordnung ist von Gott gegeben und muss eingehalten werden. Die Vielzahl der biblischen Befunde gegen eine Frauenordination führen laut den Kritikern gemeinsam zum Grundsatz der Ablehnung.⁶⁰ Neben den biblischen Argumenten aus der Heiligen Schrift wird als Contra-Argument der Widerspruch zur christlichen Tradition gesehen. Denn in den frühen Gemeinden gab es ebenfalls keine Apostelinnen oder Bischöfinnen. Es wird zudem angebracht, dass weltweit die Mehrheit der Christen eine Frauenordination ablehnt und eine Einführung eine Gefährdung der Beziehung zu Partnerkirchen ist.⁶¹ Zudem darf das Argument der Gleichberechtigung nicht eine Ordination von Frauen begründen, da die neutestamentlichen Weisungen bindend sind und über gesellschaftlichen Änderungen stehen. Als letzte Hauptaussage führen die Kritiker der Frauenordination an, dass bei der Diskussion nicht von einem „Adiaphoron“, also „Mittelding“

⁵⁸ Vgl. Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten der SELK, Die wesentlich Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, soweit sie bisher in der SELK geäußert wurden, Bleckmar 2000

⁵⁹ Vgl., ebd., 1.

⁶⁰ Vgl., ebd., 2-6.

⁶¹ Vgl., ebd., 6f.

gesprochen werden darf, wenn in der Heiligen Schrift deutlich gemacht wird, dass nur Männer zu ordinieren sind.⁶²

3.2.3 Argumente für eine Ordination von Frauen

Das zentrale Argument der Kritiker der Frauenordination, dass diese gegen die Heilige Schrift verstoße, entkräften die Befürworter damit, dass die entsprechenden Bibelstellen nicht aussagekräftig sind. Unter anderem wird in den zentralen Bibelstellen, die immer wieder von den Kritikern verwendet werden (1. Kor 14,34 und 1. Tim 2,11-15) nicht explizit von einer Ordination von Frauen gesprochen. Vielmehr sollen die Bibelstellen als eine Ablehnung gegen ungeordnete Einrede oder Störung interpretiert werden. Die Befürworter ergänzen, dass die Bibelstelle 1. Kor 11,2-16 davon spricht, dass Frauen Prophetie ausgeübt haben. Das Argument der gegebenen Schöpfungsordnung entkräften die Befürworter, dass durch Christus eine „Neuschöpfung“ erfolgte, die die Unterordnung der Frau aufhebt. Es gebe keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen, welches mit Gal 3,28 unterstützt werden kann. Alle Menschen sind nur Jesus Christus untergeordnet (Eph 5,21). Zudem werden an vielen Stellen in der Bibel von Frauen gesprochen, die Aufgaben in der Gemeinde ausübten, zum Beispiel Röm 16,3 der Röm 16,1.⁶³

Gegen das Argument, dass die neutestamentlichen Weisungen bindend sind über Zeit und Ort hinaus und über gesellschaftlichen Änderungen stehen, sind die Befürworter der Meinung, dass die Veränderung der Verhältnisse auch die Gestaltung des kirchlichen Amtes betreffen. So kann das Apostelamt in der Heiligen Schrift nicht mit dem kirchlichen Amt verglichen werden. Zudem legen neue Forschungen nahe, dass es sich bei einem von Paulus als Apostel angesprochenen „Junias“ um „Junia“, eine Frau, handelte. Die neutestamentlichen Stellen können „unter gewandelten kulturellen und gesellschaftlichen Bedingungen ihre Stichhaltigkeit verlieren und heute auf diese Frage nicht länger zur Anwendung gebracht werden“.⁶⁴ Die lutherische Reformation betont die Aufgaben von Wortverkündigung und Sakramentsspendung bei der Gestaltung des kirchlichen Amtes, um Menschen zum Glauben zu führen und Kirche zu schaffen, unabhängig von der Person, die diese Aufgaben ausübt. Das letzte Argument, welches die Dokumentation anführt, ist, dass die Heilige Schrift „weder geschlechtsspezifische festzulegende Kriterien für die

⁶² Vgl., ebd., 7.

⁶³ Vgl., ebd., 8-10.

⁶⁴ Ebd., 11.

Eignung zum kirchlichen Amt noch eine feste Struktur des kirchlichen Amtes erkennen [lässt].“⁶⁵ Demnach ist die Frage der Ordination von Frauen eine Ordnungsfrage innerhalb der Kirche.

3.2.4 Feststellung des Arbeitspapiers

Ausschlaggebend für die Ordination von Frauen in der SELK ist der biblische Befund und seine Auslegung. Die befürwortende Seite sieht keinen aussagekräftigen Befund in der Bibel, die Frauenordination weiterhin zu behindern. Die Kritiker sehen dagegen durch die biblischen Befunde eine Ordination von Frauen als ausgeschlossen an.⁶⁶

Mit dieser Erarbeitung der Argumente wurde nach der Veröffentlichung im Oktober 2000 in verschiedenen Gremien und Kirchengemeinden weitergearbeitet und über das Thema beraten. Beim 9. APK 2001 in Oberursel wurde festgestellt, dass die Grundordnung weiter gelte, es aber in der Pfarrerschaft unterschiedliche Meinung gibt über die biblischen Aussagen. Daraufhin wurde beschlossen, dass ein weiterer Beratungsprozess notwendig ist. Auf der 10. Kirchensynode 2003 in Melsungen wurde erkannt, dass weiterhin Beratungsbedarf bestehe. Es wurde das Ziel formuliert, die Beratung 2011 zur 12. Kirchensynode abgeschlossen zu haben. Dazu soll der APK eine Beschlussvorlage erarbeiten, über die bei der 12. Kirchensynode 2011 abgestimmt werden soll. Trotz immer neuen Bemühungen und Gründungen von Arbeitsausschüssen konnte jedoch keine Einmütigkeit in der Frage der Frauenordination gefunden werden.⁶⁷

3.3 Der Atlas Frauenordination (2022)

3.3.1 Einordnung der Quelle

Auf dem 13. Allgemeinen Pfarrkonvent (APK) in Rehe 2017 wurde beschlossen, erneut einen Arbeitsausschuss zu gründen, „in der Hoffnung, dass dieser in einem neuen Gesprächsgang in neuer Besetzung auf der Grundlage gemeinsamer Verpflichtetheit gegenüber der Hl. Schrift in seiner Arbeit über die bisherigen Ergebnisse und Verfahrensweisen hinausfindet.“⁶⁸ Berufen in den Arbeitsausschuss wurden fünf Theologen und zwei ständige Beraterinnen, mit unterschiedlichen theologischen Lehrmeinungen zur Lehrfrage. Gemeinsam erarbeiteten sie den „Atlas

⁶⁵ Ebd., 12.

⁶⁶ Vgl., ebd., 12f.

⁶⁷ Vgl. SELK, Atlas, 29-34.

⁶⁸ Ebd., 35.

Frauenordination“, welcher 2022 dem 14. APK vorgestellt und anschließend veröffentlicht wurde.⁶⁹ Der Arbeitsausschuss versucht, mit dem Atlas neue Wege aufzuzeigen und möchte nicht, wie es bereits in mehrfacher Ausführung geschehen ist, die bereits bekannten Argumente wiederholen. Es wurde eingesehen, dass alle Bemühungen der letzten 50 Jahren zu keiner einmütigen Lehrmeinung führten. Aus diesem Grund sind neben den biblischen und dogmatischen Argumenten für und gegen eine Ordination von Frauen neue Themen für die Diskussion im Atlas integriert. So geht der Atlas auch auf die Zeitgenossenschaft und Gleichberechtigung ein und erarbeitet konkrete Ansätze zur Weiterarbeit. Zu jedem Argumentationsfeld, jeder aufgeführten Bibelstelle und Thema, das die Frauenordination betrifft, wird im Atlas von einer *Pro Frauenordination* und *Contra Frauenordination* Seite Position bezogen.⁷⁰

3.3.2 Inhalt des Atlas Frauenordination

Der Atlas geht zunächst auf die hermeneutischen Grundsätze ein, da die Bindung an die Heilige Schrift zentral ist und an ihr „alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen“. ⁷¹ Dazu wird die Frage der Auslegung aufgeworfen, die von den beiden Positionen beantwortet wird. Die *Pro Frauenordination* Seite ist der Meinung, dass die Bibel in ihrem historischen Kontext auszulegen ist. Zudem fügt sie an, dass andere biblische Traditionen, zum Beispiel die Fußwaschung, nicht praktiziert werden und dies selbstverständlich ist. Dagegen spricht sich die *Contra Frauenordination* Seite aus, dass die biblischen Aussagen weiterhin gültig sind und in der Heiligen Schrift nicht stehe, dass Frauen ordiniert wurden oder werden sollen. Dies macht deutlich, dass bereits im Kern der Lehrfrage unterschiedliche Ansichten bestehen, auf denen viele folgende Argumentationen aufbauen.⁷² Der Atlas führt im Kapitel danach elf verschiedene biblische Themen auf, wie die Schöpfungsordnung im Alten Testament, die Frage nach der Apostelin Junia sowie die klassischen Belegstellen gegen eine Frauenordination 1. Kor 14,34 und 1. Tim 2,8-15.⁷³ Diese sollen im Folgenden nicht weiter ausgeführt werden, da sie sich mit den

⁶⁹ Vgl., ebd., 7.

⁷⁰ Vgl., ebd., 5f.

⁷¹ SELK, Grundordnung, 100.1.

⁷² Vgl., SELK, Atlas, 8.

⁷³ Vgl., ebd., 9-16.

Pro- und Contra Argumenten des Arbeitspapiers von 2000 decken. Genauso verhält es sich mit den sieben Argumenten aus dem Bereich der Dogmatik.⁷⁴

Im Abschnitt „Zeitgenossenschaft / Gleichberechtigung“ wird thematisiert, dass in der Zeit des Neuen Testaments Frauen eine Rolle innerhalb patriarchaler Strukturen besaßen. Die Rolle von der untergeordneten Frau hat sich stark verändert. Heute wird in Deutschland Gleichberechtigung gelebt. Auch innerhalb der SELK können Frauen mittlerweile sämtliche Ämter bekleiden, was als selbstverständlich angesehen wird. Lediglich das Pfarramt wird Frauen verwehrt. Aus diesem Grund fragt der Atlas, wie dieser Umstand – in der sich immer weiter wandelnden Gesellschaft – noch tragfähig ist. Die *Pro Frauenordination* Position gibt an, dass die SELK mit der immer noch verhinderten Frauenordination nicht mehr anschlussfähig ist an die Gesellschaft und die SELK eine Parallelgesellschaft darstellt, da sie keine Gleichberechtigung ermöglicht. Aus diesem Grund widerspricht der Artikel 7 Abs. 2 der Grundordnung der SELK dem Art. 3 des deutschen Grundgesetzes. Das hat zur Folge, dass 50% der Mitglieder diskriminiert werden und sich gegebenenfalls aus der Kirche zurückziehen. Ebenfalls verweisen die Befürworter darauf, dass weltweit die Mehrheit der evangelischen Kirchen Frauen ordiniert. Schließlich wird durch die Frauenordination die Machtfrage betont, dass „die Ablehnung der Frauenordination [...] Macht von Männern über Frauen festigt.“⁷⁵ Frauen können zwar mittlerweile als Pastoralreferentin tätig sein, jedoch fehlt auf Grund der Strukturen auf der Entscheidungsebene eine Partizipationsmöglichkeit für Frauen, so dürfen beispielsweise nur Ordinierte am Allgemeinen Pfarrkonvent teilnehmen, welches Frauen kategorisch ausschließt.⁷⁶

Die *Contra Frauenordination* Position gibt dagegen an, dass die Anschlussfähigkeit an die Gesellschaft kein Grund für eine Frauenordination sein kann, da sich die Kirche allein auf die Heilige Schrift beruft und auf Grund dieser entscheidet. Gegen die Kritik des Grundgesetzverstoßes argumentiert die Contra Seite mit dem Recht, dass die Kirchen ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbst regeln dürfen. Sie geben an, dass die weltliche Gleichberechtigung nicht einfach auf das Pfarramt als Dienstamt übertragen werden kann und somit eine Diskriminierung ausgeschlossen ist. Somit kann auch nicht gesagt werden,

⁷⁴ Vgl., ebd., 17-19.

⁷⁵ Ebd., 22.

⁷⁶ Vgl., Atlas, 20-22.

dass sich Frauen aus der Kirche zurückziehen würden. Die Kritiker haben Sorge, dass eine Ordination die Beziehung zu Schwester- und Partnerkirchen gefährdet, und argumentieren, dass innerhalb der Christenheit weltweit nur eine Minderheit Frauen ordiniert. In der Machtfrage sieht die Contra Position kein Machtgefälle, da Frauen einen erheblichen Einfluss auf entscheidenden Ebenen wie in Kirchenvorständen oder Kirchensynoden haben.⁷⁷

Im Teil „Unausgesprochenes“ des Atlas werden persönliche Meinungen, Ängste und Argumente aufgeführt, die in den Diskussionen oft genannt werden. Dabei sind dies keine sachlichen Argumente, sondern spiegeln die Reaktionen innerhalb der Gesellschaft wider. Diese Seite kann helfen, andere Menschen in ihren persönlichen Positionen zur Frauenordination zu verstehen.⁷⁸

Abschließend führt der Atlas mögliche Ansätze zur Weiterführung des Diskurses an und zieht ein Fazit. Dabei unterteilt der Atlas die mögliche Zukunft der Frage in zwei Ansätze. Der erste Ansatz geht davon aus, dass es innerhalb der SELK nur eine einmütige Entscheidung gibt, die sich entweder für oder gegen eine Frauenordination entscheidet. Dafür müssten sich die Kirchensynode und der APK für einen Grundsatz entscheiden und damit die offizielle Debatte beenden. Da dies zurzeit als unrealistisch angesehen wird, könnte der Beratungsprozess weiterhin fortbestehen, bis eine einmütige Entscheidung getroffen werden kann. Ebenfalls wird als Möglichkeit genannt, dass beschlossen wird, dass einzelne Pfarrbezirke, die sich mehrheitlich dafür aussprechen, Pfarrerinnen berufen können. Der zweite Ansatz thematisiert eine strukturelle Lösung – die Trennung innerhalb des Kirchenkörpers in frauenordinierende Gemeinden und nicht-frauenordinierende Gemeinden. Als letzte Möglichkeit führt der Atlas an, dass diese Frage kirchentrennend ist, und somit sich die Kirche in zwei eigene Kirchenkörper trennt. Für jede dieser Möglichkeiten gibt es Vorteile und Nachteile, die es gegeneinander abzuwägen gilt.⁷⁹

Der Arbeitsausschuss resümiert, dass bei der Frage um die Frauenordination verschiedene Weltbilder aufeinanderprallen.

„Die Gegner der Frauenordination bekamen von deren Befürwortern gespiegelt, dass in der Konsequenz ihrer Haltung die Gleichberechtigung aufgehoben werden müsse und eine Männerherrschaft befürwortet werde, wie sie

⁷⁷ Vgl., ebd., 20-22.

⁷⁸ Vgl., ebd., 23.

⁷⁹ Vgl., ebd., 24.

uns vom 18./19. Jahrhundert vor Augen steht. Umgekehrt fürchteten die, die gegen die Frauenordination votieren, eine grundsätzliche Emanzipation von Gottes Wort und das Ende aller verantwortlichen, schriftgebundenen Theologie.“⁸⁰

Die Grundfrage lautet, wie der Grundsatz der lutherischen Theologie „sola scriptura“ in der Frage der Frauenordination zu verstehen ist. Dabei ist die Auslegung der Bibel zentral. Genau an dieser Stelle gehen die Wege der Befürworter und der Kritiker auseinander. Der Atlas versucht eine neue Gesprächskultur in der SELK über die Frauenordination einzuführen. Dabei sollen Debatten neue Sichtweisen gegeben werden und mehr Verständnis für andere Positionen aufgebracht werden. So erhofft sich der Arbeitsausschuss, einen tragbaren Weg zu finden und nicht weiter im Stillstand zu verweilen.⁸¹

3.4 Entwicklung der Diskussion

Die drei verschiedenen Dokumente machen deutlich, dass die Frage der Frauenordination nicht leicht zu beantworten ist. Auch wenn nach über 50 Jahren noch immer keine Einmütigkeit erreicht wurde, wird trotzdem deutlich, dass Frauen mit der Zeit immer mehr Rechte innerhalb der SELK erlangten. Wurde 1975 in der Dokumentation „Dienste der Frau in der Gemeinde“ noch diskutiert, ob Frauen ein Stimmrecht haben sollten oder in den Kirchenvorstand gewählt werden können, so ist dies heute für uns selbstverständlich. Es wurde das Amt der Pastoralreferentin geschaffen, Frauen können nun als Lektorinnen den Gottesdienst leiten oder Kirchenvorsteherin sein. Die Gesellschaft hat sich mit der Zeit gewandelt und dies ist auch in der SELK zu spüren. Was sich allerdings nicht geändert hat mit der Zeit, sind die grundlegenden Argumente und Positionen. Einerseits die Kritiker der Frauenordination, die der Meinung sind, dass das Wort Gottes in der Heiligen Schrift bindend ist – auch über die zeitlichen Kontexte des Neuen Testaments hinweg. Andererseits die Befürworter, die die entsprechenden Bibeltexte als zeitbedingte Weisungen verstehen, die in der heutigen Gesellschaft keine Anwendung mehr finden. Feststeht, dass es keine direkte Bibelstelle gibt, die eine klare Anweisung betreffend die Ordination von Frauen gibt. Vielmehr werden Stellen der Heiligen Schrift für und gegen die Ordination interpretiert, die thematisch nicht auf die Ordination abzielen. Diese biblischen Argumente sind seit 1975 gleichgeblieben und können im Atlas Frauenordination mit den jeweils vertretenen Positionen nachgelesen werden.

⁸⁰ Ebd., 25.

⁸¹ Vgl., ebd., 25f.

Die beiden Grundvorstellungen des Verstehens der Heiligen Schrift können nicht als „falsch“ und „richtig“ betitelt werden und darin liegt die Schwierigkeit eine einmütige Lösung zu finden. Obwohl von der Mitte der Heiligen Schrift her entschieden werden muss, sollten die gesellschaftlichen Veränderungen in der Debatte nicht unberücksichtigt bleiben. Dieses wurde im Prozess erkannt, sodass dies im Atlas, im Gegensatz zu den vorigen Dokumenten, mit aufgenommen wurde.

Was auffällig ist, dass auf Grund der bekannten Strukturen, Frauen wenig Einfluss im Diskussionsprozess hatten, obwohl es gerade um sie geht. Bei der Erstellung der Dokumentation 1975 „Dienste der Frau in der Gemeinde“ hat nur eine Frau neben sechs Männern mitgewirkt.⁸² Auch bei der Erstellung des Atlas wurden fünf Theologen in den Arbeitsausschuss berufen und zwei Frauen waren als ständige Beraterinnen dabei.⁸³ Der APK besteht aus ordinierten Trägern des Amtes der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, welches Frauen kategorisch ausschließt.⁸⁴ Es lässt sich nur vermuten, ob eine größere Partizipationsmöglichkeit von Frauen in den Gremien und Arbeitsausschüssen zu einer einmütigen Entscheidung geführt hätte.

4. Fazit

Seit der Gründung der SELK – und damit seit dem Beginn der Diskussion – haben viele Kirchen sich für die Ordination von Frauen entschieden. So zum Beispiel alle Gliedkirchen der EKD (zuletzt Schaumburg-Lippe 1991) oder die ehemalige Schwesterkirche der SELK: die Ev. Luth. Kirche in Baden.⁸⁵ In dieser Hausarbeit wurde deutlich, dass es bei Beginn des Diskussionsprozesses in der SELK keine eindeutigen biblischen Antworten auf die Frage der Frauenordination gab, bis heute nicht gibt oder zukünftig geben wird. Stattdessen gibt es verschiedene Auslegungen der Bibel, die von unterschiedlichen theologischen Traditionen vertreten werden. Die Kritiker der Frauenordination interpretieren bestimmte Bibelstellen als Beweis dafür, dass Frauen nicht als Geistliche dienen sollten. Dabei werden immer wieder die Bibelstellen 1. Kor 14 oder 1. Tim 2 genannt sowie die christliche Tradition angeführt. Die Befürworter der Frauenordination interpretieren die Bibelstellen anders und argumentieren, dass sie in ihrem historischen Kontext verstanden werden

⁸² Vgl. Kommission, Dienste, 2.

⁸³ Vgl., SELK, Atlas, 6.

⁸⁴ Vgl., SELK, Grundordnung, 100.9.

⁸⁵ Vgl. Wenz, Diskussion, 1.

sollten und dass sie nicht bedeuten, dass Frauen grundsätzlich von der Ordination ausgeschlossen sein sollten. Vielmehr sehen sie in der Bibel eine Ordination begründet. Dies kann unter anderem bei Wilfried Härle in seinem Buch *„Von Christus beauftragt. Ein biblisches Plädoyer für Ordination und Priesterweihe von Frauen“*⁸⁶ nachgelesen werden. Es kann festgehalten werden, dass keine der beiden Auslegungstraditionen alleinige Gültigkeit beanspruchen kann und beide für sich nachvollziehbar argumentieren.

Die SELK hat mit dem Atlas Frauenordination eine notwendige neue Ebene der Diskussion geschaffen, indem der Atlas auch zeitgenössische Themen in den Blick nimmt. In Anbetracht der heutigen Gesellschaft, in der über Selbstbestimmungsgesetze von transgeschlechtlichen, intergeschlechtlichen und nicht-binären Menschen diskutiert wird, scheint eine Diskussion über eine Frauenordination gesellschaftsfern.⁸⁷ Eine Ermöglichung der Ordination von Frauen in der SELK ist damit im Jahre 2023 längst überfällig. Andernfalls muss sich die SELK die Frage der Gesellschaftsfähigkeit stellen. Die erarbeiteten Ansätze zur Weiterführung der Frage aus dem Atlas Frauenordination müssen auf Praktikabilität geprüft und die nächsten Schritte zur Ermöglichung einer Frauenordination eingeleitet werden. Abschließend ein Zitat aus dem Argumentationspapier von 2000: „Das Anliegen, als Kirche in verantwortlicher Zeitgenossenschaft zu leben, läßt schließlich Veränderungen als wünschenswert erscheinen.“⁸⁸

⁸⁶ Vgl. Wilfried Härle, *Von Christus beauftragt. Ein biblisches Plädoyer für Ordination und Priesterweihe von Frauen*, Leipzig 2017.

⁸⁷ Vgl. Norddeutscher Rundfunk, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/selbstbestimmungsgesetz-gesetzentwurf-100.html>, [Zugriff: 29.04.2023].

⁸⁸ Kirchenleitung, *Argumente*, 13.

5. Literaturverzeichnis

5.1 Quellenverzeichnis

Kirchensynode der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK),

Anlage 1 zum Protokoll des 5. Sitzungstages (17.05.1975), in: Synodalband zur 2. Kirchensynode Bochum, Bochum 1975, 20-041.

Kommission „Dienste der Frau in der Gemeinde, Bericht der Kommission

"Dienste der Frau in der Gemeinde" vom 02.05.1975, in: Synodalband zur 2. Kirchensynode Bochum, Bochum 1975, 400-00.

Kirchenleitung und Kollegium der Superintenden ten der SELK, Die

wesentlich Argumente zur Frage einer Ordination von Frauen zum Amt der Kirche, soweit sie bisher in der SELK geäußert wurden, Bleckmar 2000.

Kirchenleitung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK),

Amt Ämter und Dienste in der SELK, o.O. 2011.

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), Grundordnung, o.O.

2019.

Selbständige Evangelische-Lutherische Kirche (SELK), Atlas

Frauenordination, Hofgeismar 2022.

Theologische Kommission der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen

Kirche, Das Amt der Kirche. Eine Wegweisung, Hannover² 1999.

5.2 Sekundärliteratur

Brunn, Frank Martin, Die „Evangelisch-lutherische Kirche in Baden“, in: Werner

Klän / Gilberto da Silva (Hg.), Lutherisch und selbstständig. Eine Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, Göttingen² 2020, 23-34.

Da Silva, Gilberto, Die „Evangelisch-lutherische (altlutherische) Kirche“, in:

Werner Klän / Gilberto da Silva (Hg.), Lutherisch und selbstständig. Eine Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, Göttingen² 2020, 11-19.

Klän, Werner, Art. Selbstständig Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), in: TRE

XXXI (2000), 103-105.

Klän, Werner, Die Gründungsgeschichte der SELK 1945-1972. Auf dem Weg zu

verbindlicher Gemeinschaft konkordienlutherischer Kirchen in Deutschland, Göttingen 2022.

Klän, Werner, Vereinbarungen, Zusammenschlüsse, Vereinigungen, in: Werner Klän / Gilberto da Silva (Hg.), Lutherisch und selbstständig. Eine Einführung in die Geschichte selbstständiger evangelisch-lutherischer Kirchen, Göttingen² 2020, 104-112.

Uecker, Konrad, Kirche auf festem Glaubensgrund. Fast alles über die Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche, Groß Oesingen³ 1996.

5.3 Internetressourcen

Die Gemeindeversammlung der Ev.-Luth. Epiphaniagemeinde Bochum, <https://initiativelutherischerfrauen.files.wordpress.com/2018/10/antrag-1-bochum-fo-1972-1.pdf> [Zugriff: 12.04.2023].

Norddeutscher Rundfunk, <https://www.tagesschau.de/inland/innenpolitik/selbstbestimmungsgesetz-gesetzentwurf-100.html> [Zugriff: 29.04.2023].

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche (SELK), <https://www.selk.de/index.php/strukturen-zahlen> [Zugriff: 10.04.2023].

Weingarten, Manfred <https://www.selk.de/download/Weingarten-Bek.pdf> [Zugriff: 15.04.2023].

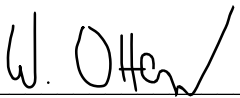
Wenz, Armin, Die Diskussion über die Ordination von Frauen zum Amt der Kirche in der SELK, Oberursel, o.J., URL: <http://selk-oberursel.de/theologie/Themen/Frauenordination.pdf> [Zugriff am 25.04.2023].

Selbstständigkeitserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle Zitate kenntlich gemacht habe. Außerdem versichere ich, dass ich die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, wie sie in den Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt habe.

Westertimke, 30.04.2023

Ort, Datum



Unterschrift des Verfassers